

Satzung zur 1. Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07. 06. 2022 (GVBl. LSA S. 130) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. 06. 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 1. Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben vom 03. 12. 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL und VgV im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes von im Einzelfall 100.000 Euro (netto);“

2. § 7 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL und VgV im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro (netto) überschreitet;“

3. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (KomKBVO) in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel